

## **Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13.06.1994 (BGBl. I S. 1229), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 05.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 21.05.2003 (GVBl. I S. 172 f.) und das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110), Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 01.09.2004 in ihrer Sitzung am 21.05.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.  
Für die Versorgung der Kinder mit Essen ist ein Essengeld zu entrichten.
- (2) Kindertagesstätten sind: Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder im Regelfall (unbedingter Rechtsanspruch) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klassenstufe Aufnahme finden.  
Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht (bedingter Rechtsanspruch).

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Aufnahme finden in Kindertagesstätten:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder),
3. Schülerinnen und Schüler der Grundschule (als Hortkinder).

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.

### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Essen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).  
In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie Sorgeberechtigte oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Monatsbeginn. Im Regelfall wird der volle Monatsbeitrag fällig.  
Ausnahmsweise kann die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Auch dann ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag für Krippenkinder in der Kindertagesstätte wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.  
Der Beitrag für Kindergartenkinder in der Kindertagesstätte wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.  
Der Beitrag für Hortkinder gilt ab Schulbeginn.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Die Beiträge werden nach den Einkünften der/des Beitragspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie das Alter der Kinder und die vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigten, im Haushalt lebende Kind.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (8) Für die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rathenow, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Rathenow ist, gilt im Grundsatz diese Satzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburgs muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, die die Grundlage für die Kostenübernahme bildet.  
Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54).

Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

- (9) Für vom Jugendamt anerkannte Pflegekinder ist der durchschnittliche Betrag in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) zu zahlen.
- (10) Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Art und dem Umfang der Versorgung in der Kindertagesstätte. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 4).
- (11) Das Platzgeld wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Ein Monat während der Sommerferien ist beitragsfrei, bei Anwesenheit des Kindes an 12 Monaten. Dieser beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein.  
Das Essengeld wird für 10 Monate im Jahr erhoben, wobei ein Monat während der Sommerferien und der Monat Dezember beitragsfrei sind. Der beitragsfreie Monat während der Sommerferien richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Elternbeiträge und des Essengeldes**

Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

#### **§ 5**

#### **Einkommen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist das Netto-Einkommen der Familie. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den anzurechnenden Einkünften der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter,
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt).

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920,00 €,

- der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:

- der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und

- der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparabschreibung - , die als gewinnmindernd eingestellt wurde,

zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommensteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.

b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

c) sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).

d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens ist regelmäßig das Kalenderjahr der maßgebliche Zeitraum. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Elternbeitrages nicht fest, haben Beitragspflichtige möglichst zeitnah Angaben über ihre Einkünfte zu machen. Übersteigt oder unterschreitet

das aktuelle Einkommen das Einkommen des Vorjahres / Vormonates um mehr als 5 v.H., ist das derzeitige Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrages zu verwenden.

- (5) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z.B. Lohnsteuerkarte, Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Bis zu zweimal im Jahr erfolgt eine Überprüfung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erfolgt in einem Bescheid. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.
- (7) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirtschaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 €/Monat angesetzt.
- (9) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (10) Steht ein Partner der Ehe/eheähnlichen Gemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§ 6 Besucherkinder**

Besucherkinder werden nur in Ausnahme-/Notsituationen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder (Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder) ein Tagessatz in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 7 Elternbeitrag für die Betreuung in der Feriengruppe während der Schließzeit**

Für die Betreuung eines Kindes in einer Feriengruppe während der Schließzeit der Kindertagesstätte wird nur dann kein Elternbeitrag erhoben, wenn das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr außerhalb von Schließzeiten zwei Wochen zusammenhängend Urlaub hat und die Einrichtung nicht besucht.

In allen anderen Fälle ist ein Tagessatz entsprechend des jeweiligen Elternbeitrages laut Tabelle zu entrichten.

## **§ 8 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hortkindern**

In den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung möglich. Der Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Beginn der Ferien im Hort anzumelden.

Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird ein Betrag von 1,00 € pro Stunde und Tag zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Der Betrag ist am 15. des Ferienmonats fällig. Bei Nichtanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Die Eltern und die Stadt Rathenow können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist muss die Kündigung am 3. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung in Kraft treten soll, bei der Stadt Rathenow eingegangen sein.
- (2) Die Stadt Rathenow kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern nach einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder/und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Rathenow ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.2004 (DS 096/04) außer Kraft.

Rathenow, den 22.05.2008

Ronald Seeger  
Bürgermeister